

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
*BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT FAMILIENBILDUNG
UND BERATUNG e.V.*
2. Er hat seinen Sitz in *Bonn* und ist in das Vereinsregister des
Amtsgerichts Bonn eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist
 - Förderung der Zusammenarbeit und Austausch von Anregungen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Familienbildung und Beratung
 - Vertretung der Interessen von Trägern, Institutionen und Fachkräften der Familienbildung und Beratung
 - Fort- und Weiterbildung von Fachkräften insbesondere aus dem familienpädagogischen Bereich
 - Weiterentwicklung von Theorie und Praxis der Familienbildung und Beratung
2. **Der Verein ist auf nationaler und europäischer Ebene tätig.**
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Durchführung von Fachtagungen, Kongressen, Podiumsdiskussionen usw. zu Themen der Erziehung, Familienbildung, Beratung und Familienpolitik
 - Durchführung von Fort- und Weiterbildung einschließlich Qualifizierungsmaßnahmen
 - Fachliche Beratung zum Aufbau und zur Organisationsentwicklung von Einrichtungen der Familienbildung und Beratung
 - Förderung von Kooperation und Austausch von Anregungen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Erziehung, der Familienbildung und der Beratung
 - Zusammenarbeit mit Institutionen der Familienbildung und Beratung
 - Veröffentlichungen zu Theorie und Praxis der Familienbildung und Beratung
 - Öffentlichkeitsarbeit zu familienpolitisch relevanten Themen und Entwicklungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO §§ 51 ff) durch die Förderung von Bildung und Erziehung
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, Gebietskörperschaft und sonstige Organisation werden, die bereit ist, den Verein zu fördern und seine Satzung anerkennt.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschließt der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Natürliche Personen haben eine Stimme.

Juristische Personen, Gebietskörperschaften und sonstige Organisationen haben zwei Stimmen. Beiratsmitglieder haben kein Stimmrecht.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung schriftlich einberufen.

4. Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre den Vorstand und zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer.

Der Widerruf der Vorstandsbestellung ist durch eine Mitgliederversammlung auch zwischen den Wahlen aus wichtigen Gründen möglich.

5. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

6. Die Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, über den Ausschluß eines Mitgliedes oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzulegen und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus vier Personen zusammen, davon sind mindestens 3 Vertreterinnen/ Vertreter der Träger der Mitgliedseinrichtungen.

Er wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt; er bleibt bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der Vorstand wählt die/den 1. und 2. Vorsitzende/n , die/den Schatzmeister/in und die/den Schriftführer/in.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jedem Vorstandsmitglied allein vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und ist befugt, in begründeten Fällen, Regelungen zu treffen, die den Zweck des Vereins dienen.

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse durch einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 9 Geschäftsführung

Der Vorstand kann die Führung der Geschäfte des Vereins einem seiner Mitglieder oder einem Dritten übertragen (Geschäftsführer/in).

Hierzu kann der Vorstand der/dem Geschäftsführer/in Vertretungsvollmacht mit der Befugnis zur Unterbevollmächtigung erteilen.

Das Nähere kann durch eine Dienstordnung geregelt werden.

Der/die Geschäftsführer/in nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 10 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können für bestimmte Sachgebiete Ausschüsse einrichten und ihnen abgegrenzte Aufgabenbereiche zur Beratung und gegebenenfalls zur Entscheidung übertragen.

§ 11 Beirat

Zur Förderung und Unterstützung des Vereinszwecks kann ein Beirat gebildet werden.

Mitglied im Beirat des Vereins kann jede Person werden, die bereit ist, die Arbeit des Vereins zu stützen. Über ihre Berufung entscheidet der Vorstand. Beiratsmitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Beiratsmitglieder in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 12 Austritt, Ausschluß, Streichung, Verlust der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muß schriftlich bis zum 30. September dem Vorstand gemeldet sein.

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dem Mitglied muß vor Beschlußfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 7, Nr. 6, Abs. 2 gilt entsprechend.

Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es länger als 12 Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist.

Juristische Personen und sonstige Organisationen verlieren die Mitgliedschaft mit dem Verlust der Gemeinnützigkeit. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinnützigkeit bereits bei der Aufnahme in den Verein fehlte.

§ 13 Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für

Erziehung, Familienbildung und Beratung,

die im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung wegen der Förderung der öffentlichen Wohlfahrtspflege bedürftig ist.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.